

**Finanzkommission**

**Antrag**

Vom 03. April 2024

Nr. RG 0266/2023

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege)**

---

Ziffer I. § 10

Als neuer Absatz 3 soll eingefügt werden:

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Gewährung von Beiträgen jährlich begrenzen, insbesondere wenn der kantonale Finanzhaushalt dies erfordert. In diesem Fall legt er einen Zeitpunkt fest, bis zu welchem Gesuche um Beiträge eingereicht werden können. Auf Gesuche, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats inkl. den Änderungsanträgen der BIKUKO und der SOGEKO.

Für die Finanzkommission:

Präsident:                      Aktuarin:  
Matthias Borner              Beatrice Steinbrunner

**Sprecher/in der Kommission:** Christian Thalmann

**Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.**